

Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ XIII.

ausgegeben und versendet am 15. November 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

193.

An die Bewohner des Generalgouvernemets Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird

im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

M. J. Präs. Nr. 15832/16.

194.

AMNESTIE-ERLASS.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, dass denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk m. p. F. Z. M.

E. Nr. 15363. **195.**

Danksagung.

Das Kreishilfskomitee von Biłgoraj hat im Monate Mai l. J. vom k. u. k. Kreiskommando in Biłgoraj 2 Waggons zollfreien Zucker zum Ausverkaufen bekommen. Der Reingewinn vom Verkaufe dieser Ware im Betrage 10445 K. wird wie folgt verwendet werden: für Einkauf von Beschuhung, Nahrungsmitteln und Arzeien für die Armen, für ärztliche Hilfe, für Waisenfürsorge und für arme Kinder, wobei 14 % vom ganzen Gewinne d. i. 1464 Kronen der jüdischen Bevölkerung zur Verfügung gestellt wurde.

Das Komitee spricht in seinem Namen sowie im Namen der Armen dem Kreiskommando den verbindlichsten Dank für diese munifizente Vermehrung des Wohltätigkeits-Fonds aus.

Mańkowski m. p.
Vorsitzender

ad E. Nr. 9029/3. **196.**

An alle Gemeindeämter im Kreise.

Vom 1. November 1916 werden Amtstage jeden ersten Donnerstag jedes Monats um 10 Uhr früh im Kreiskommando in Biłgoraj abgehalten.

Falls auf diesen Tag ein r. k. Feiertag entfällt, findet der Amtstag am nächsten Tag statt.

An diesen Amtstagen haben alle Gemeindevorsteher (Wójte) und Gemeindeschreiber teilzunehmen. Wenn der Gemeindevorsteher krank ist, soll sein Vertreter an der Sitzung teilnehmen.

Jedem Schultheiss, sowie auch jeder Person ist es erlaubt, bei dem Amtstage anwesend zu sein.

In der nächsten Zeit findet eine Visitation der Gemeindeämter statt, zwecks Erhebung über die Wirtschaft der einzelnen Gemeinden.

Gleichfalls beauftrage ich die Gemeindeschreiber, sich mit den wichtigsten Gesetzausnahmen der Gemeindeverwaltung, welche bei der letzten Sitzung im Kreiskommando verteilt wurden, betraut zu machen.

Bei der nächsten Gelegenheit werde ich mich selbst überzeugen, ob diese Gesetzausnahmen den dortigen Gemeindefunktionären gründlich bekannt sind.

E. Nr. 14972/16. **197.**

Einberufung

des könig. ung. Landsturmes.

Die bei der III. Lst. Nachmusterung als „geeignet" befundenen ung. Staatsangehörigen, werden wie folgt zum Lst.-Dienste mit der Waffe einberufen:

Geb. Jahrgänge 1866—1871 am 3. November l. J.
„ „ 1872—1884 am 16. November l. J.

Die Geb. Jahrgänge 1885—1897 wurden bereits für den 28. August l. J. einberufen.

Die im öst.-ung. Okkupationsgebiete ansässigen, nicht zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden ung. Staatsbürger sind daher zu den angegebenen Terminen bezw. jene der Geb. Jahrgänge 1885—1897 sofort zu ihren Ersatzkörpern (Lst.-Kommandos) einrückend zu machen.

E. Nr. 15064.

198.

Gerste als Brotfrucht.

Das k. u. k. Mil. General Gouvernement hat sub. E. V. Nr. 82922 vom 16. Oktober 1916 angeordnet, dass

1.) das an einzelne Produzenten zur Ablieferung vorgeschriebener Haferkontingent sowohl durch Brotfrucht (Roggen und Weizen) als auch durch Gerste vertretbar ist.

2.) Die Fütterung von Gerste für den Zivilbedarf ist untersagt und dass als Hartfutter fortab nur Hafer zur Verwendung gelangen kann.

3.) Die Haferquotte der Zivilpferde pro Pferd und Tag auf 1 ¾ kg. (= 4 russ. Pfund und 9 Lot) herabgesetzt wird.

Dies ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

E. Nr. 14565.

199.

Beschlagnahme

von Hülsenfrüchten und Kleearten.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat sub W. F. Nr. 82858 am 26. September 1916 gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61) Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Die Verordnung des M. G. G. F. Nr. 56.517 betreffend die Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke, lupine, seradella, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der handel mit Grassamen aller Art (Thimotee, Raygrässer u. s. w.) unterliegt innerhalb des M. G. G.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2. Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämmereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 15. Oktober werden alle nichtangemeldeten Vorräte an beschlagnahmten Sämmereien konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden, die weder Produzenten sind, noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum Ein-resp. Verkaufe solcher Sämmereien berechtigt

Obige Bestimmungen werden zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken gebracht, dass die im Schlusssatze festgestellte Anmeldungsfrist für den Bereich des Kreises Bilgoraj bis 10. November verlängert wird.

E. Nr. 15142. **200.**

Sammlung von Obstkernen.

Die Gemeindeämter (Magistrate) werden beauftragt die Sammlung von Obstkernen zu organisieren. Das Kreiskommando wird als Prämie für ein Kilogram Obstkerne 10 h. zahlen.

Bei Sammeln sind nachstehende Vorschriften einzuhalten:

1.) Es sollen nur Kerne von Kirschen, auch Sauerkirschen, Pflaumen, Zwetschken, Mirabellen, Reineclauden und Aprikosen gesammelt werden.

Pfirsichkerne sind für die Ölgewinnung wertlos.

2.) Die Kerne sollen vom reifen Obst stammen. Die Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Öl.

3.) Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und getrockent sein.

4.) Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne anderenfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Es ist bei dem letztgenannten Verfahren Vorsicht geboten, dass die Kerne nicht rösten da sie dann für die Ölgewinnung nicht mehr zu brauchen sind.

5.) Es ist besonders darauf zu achten, dass die einzelnen Kerngattungen nicht vermischt werden und bereits getrennt zur Ablieferung an die Sammelstelle gelangen.

6.) Auch Kerne von gekochtem und gedörrten Obst können verwendet werden.

7.) Anhänge Reste von Fruchtfleisch an den mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringerer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.

8.) Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos.

9.) Aufbewahrung: Die Kerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchten dumpfen Orten tritt leicht Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Regelmässiges Durchschaufeln der angesammelten Kernmengen, zunächst täglich, später in regelmässigen Zeitabschnitten ist geboten.

Vor allem sind für die vorgeschilderte Sammlung die Schulkinder zu interessieren.

Ende Dezember haben die Gemeindeämter (Magistrate) eine Nachweisung über die im Gemeinde- (Stadt-) Bereiche gesammelten Mengen vorzulegen, wonach die Übernahme und Bezahlung der Ware erfolgen wird.

Ein kleiner Vorrat von gedruckten Sammelvorschriften zur Beteilung der Sammelnden wird seperat zugeschickt.

E. Nr. 14130. **201.**

Kundmachung

betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.

Das k. u. k. M. G. G. in Lublin hat mit Erlass Z. E. Nr. 58258 v. 25. September 1916 zwecks einheitlicher Regelung der Sonn- u. Feiertagsruhe im ganzen Okkupationsgebiete neue Verfügungen getroffen, auf Grund deren von nun an, unter gleichzeitiger Aufhebung aller bisher diesbezüglich ergangenen Befehle, folgende Bestimmungen zu gelten haben:

1.) An Sonn- u. Feiertagen dürfen vormittags vom 8—11 Uhr alle Geschäfte offen gehalten werden, nachmittag jedoch nur die Lebensmittelgeschäfte und Tabak-

trafiken von 1 bis 2 Uhr. Eine Ausnahme bilden das Frohnleichnahmfest, der 1. Tag Weihnachten und der Ostersonntag. An diesen 3 Feiertagen können die Lebensmittelgeschäfte und Tabaktrafiken von 8 bis 10 Uhr v. m. geöffnet werden, alle anderen Geschäfte müssen geschlossen bleiben.

2.) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten; an den obangeführten 3 Feiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

3.) Die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milch- und Erfrischungshallen, Teestuben, etz. können an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends geöffnet sein.

4.) Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke, Wasserleitungen, d. g.) sind von der Sonn- und und Feiertagsruhe ausgenommen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet, durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusbrennereien, Ringöffenziegeleien u. d. gl.) Apotheken haben am Sonn- und an allen Feiertagen bis auf eine Mittagspause von 12 bis 1 Uhr, den ganzen Tag über geöffnet zu sein.

5.) Jüdische Geschäfte mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes, dürfen ihre Betriebe an Sonntagen und an den jüdischen Feiertagen einstellen, es werden ihnen jedoch aus diesem Grunde keine über die Bestimmungen des Punktes 1 dieses Verordnung hinausgehenden Erleichterungen an den Sonn- und katholischen Feiertagen gewährt.

6.) Übertretungen dieser Verordnungen werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kr. oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

202.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der Vrdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

§ 1. Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2. Die gewerbsmässige Erzeugung und von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden welche 50 % des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6. Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behälfern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backwaren, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben eine Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde in Sinne der Vrdg. des A. O. K. vom 19. August 1915, Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vrdg. nicht abgeändert.

§ 10. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebes- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

203.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. September 1916 § 1 bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem. gebratenem, gepökeltem, geselchtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M.-G.-G. am **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohner-

zahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am **Montag, Mittwoch** und **Freitag** einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vrdg. zu bewilligen.

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlaehttiere, bzw. des aus denselben gowonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vrdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

204.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluss kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heissester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Russland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzu nehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das **polnische Heer** bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach aussen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unserer Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihm verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:	*Der Kaiserlich und Königliche österreichisch-ungarische General-Gouverneur.*
BESELER.	**KUK.**

205.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 10. August 1916.

Einschränkung schriftlicher Mitteilungen aus der Monarchie nach den Okkupationsgebieten

Laut Anordnung der inländischen Postverwaltungen müssen private Briefe und Private Geldbriefe aus der Monarchie nach dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen von nun an **offen** aufgegeben werden und dürfen die privaten Geldbriefe und die privaten Pakete sowie die Begleitadressen und die Postanweisungen schriftliche Mitteilungen privater Natur **nicht** enthalten. Auf Feldpostsendungen beziehen sich diese Anordnungen jedoch **nicht**.

206.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916,

betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausmass der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen nach dem auf der Rückseite abgedruckten Muster entrichtet. Auf jedem Behältnisse muss, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugunsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluss gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräusserung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Muster.

VERZEHRUNGS STEUER	K. u. K. MILITÄRVERWALTUNG in POLEN 1 KOPEKE Für eine Schachtel bis zu 75 Stück Zündhölzchen	C. i K. ZARZĄD WOJSKOWY w POLSCE 1 KOPIEJKA od pudełka zawierającego do 75 sztuk zapałek	AKCYZA

207.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 31. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 237,

betreffend die Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller.

Gemäss einer vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung wird die gänzliche Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller unter den nachfolgenden Bestimmungen verfügt.

1. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller werden mit 1. Jänner 1917 ausser gesetzlichen Umlauf gesetzt. Diese Münzen sind daher nur noch bis einschliesslich 31. Dezember 1916 im Privatverkehre zum Nennwerte und, zwar nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R, G. Bl. Nr. 126, in Zahlung zn nehmen.

2. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller dürfen von k. k Kassen und Ämtern nicht merhr ausgegeben werden; dagegen sind sie von den k. k. Kassen und Ämtern bis einschliesslich 30. April 1917 bei allen Zahlungen und zwar nach Massgabe der Bestimmung des Artikels XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, anzunehmen.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Leth, m. p.

E. Nr. 15253.

208.

Kundmachung

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass alte, zerrissene 2-Kronennoten bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj gegen neue 2-Kronennoten umgetauscht werden können.

Präs. 241/13/16

209.

Kundmachung

Es wird hiemit verlautbart, dass H. Włodzimierz Kimaczyński auf Grund des Dekretes des Kreisgerichtes in Biłgoraj vom 13. November 1916 in die Liste der im hiesigen Kreise amtierenden Privatanwälte, mit dem Wohnsitze in Józefów aufgenommen wurde.

Biłgoraj am 13. November 1916.

Vorsitzender des Kreisgerichtes

Dworzak

E. Nr. 14400.

210.

Kundmachung.

Der am 26. August 1916 vom k. u. k. Kreiskommando in Olkusz für Helena Liebermensch aus Olkusz ausgestellte auf 3 Monate nach Szczakowa, Chrzanow, Krakau, Bielitz, Biala, Troppau, Brünn, Prag, Pressburg mit Budapest giltig gewesene Reisepass Nr. 3841 ist derselben auf der Eisenbahnfahrt Szczakowa — Olkusz in Verlust geraten.

Um jedweden Missbrauch zu verhindern, wird dieser Reisepass als ungiltig erklärt.

Res. Nr. 894.

211.

Kundmachung.

Am 30./8. 1916 wurde der 46 Jahre alten Janina Olszanowska aus Wystep, Kreis Kozienice ein Reisepass gestohlen. Um jedweden Missbrauch zu verhindern, wird dieser Reisepass als ungiltig erklärt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Karl Roller

Oberst m. p.